Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 6

Artikel: Der Grenzübertritt vor 4 Jahren

Autor: Schönmann, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umschau

Belgien

Entschädigungen für Unterkunft der Gendarmen

Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt, Fürsprecher, Bern

Das belgische Ministerium des Innern und der Volksgesundheit hat am 21. November 1941 gestützt auf Art. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die Militärrequisitionen, die königliche Verordnung vom 25. Januar 1929 über Festsetzung der den Einwohnern gewährten Entschädigung für an Soldaten geleistetes Quartier und auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1940 betreffend Vollmachtsübertragungen in Kriegszeiten eine Verordnung betreffend „Festsetzung der den Einwohnern gewährten Entschädigungen für an Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen geleistetes Quartier“ erlassen. Der Erlass der Verordnung wird damit begründet, es sei dringlich, im Falle von Requisitionen zugunsten der Gendarmerie, den Einwohnern eine den jetzigen Lebenshaltungskosten angepasste Quartierentschädigung zu gewähren.

Die Verordnung, aus welcher die Entschädigungsansätze ersichtlich sind, hat folgenden Wortlaut:

„Für die Dauer des Krieges wird die den Einwohnern gewährte Entschädigung für an Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen geleistetes Quartier wie folgt festgesetzt:

Pro General und pro Nacht 15 Frank;
pro höheren Offizier und pro Nacht 10 Frank;
pro Subaltern-Offizier und pro Nacht 7 Frank;
pro Unteroffizier und pro Nacht 5 Frank;
pro Brigadier oder Gendarm und pro Nacht 4 Frank.“

Quelle: „Moniteur belge“ (belgisches Amtsblatt) vom 15. Februar 1942.

Der Grenzübertritt vor 4 Jahren

von Oblt. O. Schönmann, Basel

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni jährt es sich zum 4. Mal, dass nach einer bewegten Kriegsphase im Sommer 1940, einem die Bourbaki-Episode ins Gedächtnis rufenden Ereignis, die ersten Grenzübertritte von Truppen des 45. französischen Armeekorps auf Schweizerboden erfolgten. Annähernd auf eine Woche erstreckte sich damals der tragische Einmarsch einer desorganisierten und geschlagenen Armee. Alles in allem waren es über 40 000 Mann; darunter befand sich die fast intakte 2. Polnische Division mit einem Bestand von ca. 15 000 Mann. Den an der Juragrenze stehenden Teilen unserer Armee erwuchs daraus urplötzlich eine unvorhergesehene organisatorisch gewaltige Aufgabe, der man jedoch allgemein in vorzüglicher Weise nachgekommen ist.

Nach Ablieferung der Waffen und des Kriegsmaterials an der Grenze und nach Verabreichung der ersten Verpflegung wurden die fremden Truppen innert kürzester Zeit in zahlreichen Ortschaften vorwiegend im Landesinnern verteilt und allmählich in eigentlichen Lagern untergebracht. Die geretteten Pferde, schwere Normänner oder edle Araber, die teils in einem erbärmlichen Zustand über die Grenze gekommen waren, wurden zunächst in gute Pflege genommen und fanden möglichst bald zum Dienst in unserer eigenen Armee gute Verwendung.

An die anfänglich mühsame Arbeit der inneren Organisationen, die umso schwierigere Probleme stellte, als so gut wie alles improvisiert werden musste, mögen sich wohl alle diejenigen Leser erinnern, welche zu Beginn der Internierung Gelegenheit hatten, in irgend einem Lager oder einer Ortschaft Bewachungsdienst zu leisten. Es seien pro memoria lediglich einige der wichtigsten Gebiete erwähnt, wie beispielsweise: Befugnisse und Bewegungsfreiheit der Internierten, Arbeitsregelung, Schulungskurse verschiedener Art, Verkehr mit der Orts- und Zivilbevölkerung, Fürsorge- und Strafwesen, Post- und Sanitätsdienst, Verhalten der Bewachungstruppen und nicht zuletzt Verpflegung, Unterkunft, Rechnungswesen und anderes mehr. Gerade das Administrative wich in manchen Punkten von den allgemein gültigen und verbindlichen Regeln und Bestimmungen ab und brachte für den Rechnungsführer verschiedene neue Vorschriften und Weisungen, die vorwiegend vom Eidg. Kommissariat für Internierungen und Hospitalisierungen erlassen wurden.

Anstelle der im Jahre 1941 in ihre Heimat zurückgekehrten Franzosen sind in der Zwischenzeit als eine Folge der langen Kriegsdauer und der Furchtbarkeit der modernen Kriegsführung Angehörige von über 20 Nationen invasionsartig in unser Land geströmt. Das Bestreben, durch Überschreiten der Schweizergrenze dem Kriegsgetümmel zu entrinnen oder in irgend einem militärischen Lager seinen Kampf einzustellen, hat über 75 000 Flüchtlinge, Emigranten und Internierte auf die schweizerische Friedensinsel geführt. Je nach Kategorie der Übertretenden wird unterschieden zwischen: Militär- oder Zivil-Internierte, Kriegsflüchtlinge (zivil oder militärisch), entwichene Kriegsgefangene, Hospitalisierte, Deserteure und Refraktäre.

Die Anwesenheit der Internierten stellt auch verschiedene Anforderungen an unsere Zivilbevölkerung. Allgemein kann gesagt werden, dass das Schweizervolk bis heute viel getan hat, um den Internierten ihr schmerzliches Los zu erleichtern. Leider gibt es bei uns immer noch Leute, die noch nicht gelernt haben, Abstand zu halten und ihr unberechtigtes, übertriebenes Mitleid auf irgend eine Art zum Ausdruck bringen. Zu weites Entgegenkommen den Internierten gegenüber, das die Grenzen der Wohlerzogenheit und des Anstandes überschreitet, bringt mit Recht unsere Bevölkerung in Verruf. Die Schweiz muss sich stets bewusst sein, dass sie diese Flüchtlinge aufgenommen hat, um, einer guten Tradition folgend, einen Beitrag zur Milderung des grossen Kriegsunglückes zu leisten.

Die Unterbringung, der Unterhalt und die Beschäftigung so vieler Flüchtlinge und fremder Angehöriger, deren Strom noch nicht versiegt ist, wird für die Schweiz auch weiterhin eine ausserordentliche Aufgabe bedeuten.

Ein grosser Teil unserer Rechnungsführer hat bisher mit seinem Bataillon oder seiner Kompagnie Bewachungsdienst leisten müssen und damit Gelegenheit gehabt, die Freuden und Leiden des administrativen Dienstes kennen zu lernen. Viele von uns können indessen jederzeit noch dazu berufen und befohlen werden.

Administrative Fragen

Besoldung während des Urlaubes

Mit Bewilligung des zuständigen Heereseinheits-Kdt. kann unter gewissen Bedingungen ein 48stündiger Urlaub bezogen werden, wobei der zwischen den beiden Reisetagen liegende Urlaubstag einmal im Laufe einer 30tägigen Dienstperiode besoldet wird. Bei einem längern Urlaub besteht jedoch nur ein Anspruch auf den Sold an den beiden Reisetagen. — Es scheint nun in einzelnen Einheiten die Auffassung vorzuherrschen, dass in Analogie zur erwähnten Ausnahme auch bei einem längeren Urlaub ein Urlaubstag besoldet werden könne. Man will damit den Sprung ausgleichen, der zum Beispiel darin besteht, dass bei einem Urlaub von zweimal 24 Stunden kein Soldausfall entsteht, während bei einem solchen von dreimal 24 Stunden 2 volle Soldtage wegfallen.

Wir haben dem O. K. K. hievon Kenntnis gegeben und in verdankenswerter Weise folgende Antwort erhalten:

> „Hier ist auf alle Fälle das 2. Alinea des Art. 132 V. R. massgebend. Es ergibt sich daraus ganz unzweideutig, dass bei einem länger als 48 Stunden dauernden Urlaub die Soldberechtigung für alle zwischen den Reisetagen liegenden Urlaubstage dahinfällt. Wenn auch der Art. 132, Alinea 2 V. R. die Unterrichtskurse anführt, so ändert das an der Anwendung des Grundsatzes auch für den Aktivdienst nichts. Es ist dies übrigens auch ganz gerecht. Denn bei einem längern Urlaub übt der Wehrmann in der Regel seinen Beruf aus, so dass entweder der Lohn oder der Arbeitsertrag daraus resultiert."

Konserventage, Anrechnung der Fleischersatzvergütung

Die A. W. 61 gibt die Möglichkeit, als Ersatz für die ausgefallenen 20 g Fleisch 7 Rappen pro Gemüseportion zu verrechnen, abzüglich Fleischkonserventage. Über die Art dieses Abzuges scheinen nun die Auffassungen bei den Rechnungsführern auseinander zu gehen. Ist die effektive Anzahl der konsumierten Konserven oder die Verpflegungsberechtigung am Konserventag in Rechnung zu stellen?

Beispiel:

A. Verpflegungsberechtigung am Konserventage		100 Portionen
B. Konsumierte Konserven		nur 80 Portionen
	A.	B.
Verpflegungsberechtigung in der Soldperiode	1000 Portionen	1000 Portionen
abzüglich	100 Portionen	80 Portionen
verbleiben	900 Portionen	920 Portionen

Auch diese Frage haben wir dem O. K. K. vorgelegt und hierüber folgende Antwort erhalten: